

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 5

Donnerstag, den 25. September 2008

Nummer 9

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	2
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 37 „Teilbereich Kühlungsborn Ost“	4
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43 „Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße“	5
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 43 „Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße“	6
Bekanntmachung der Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich A	8
Bekanntmachung der Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich B	10
Bekanntmachung der Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich C	11

**Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung
notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge
(Stellplatzsatzung)**

13

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.08.2008 folgende Satzung:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2008

Die Satzung mit allen Anlagen liegt für jedermann vom Tage dieser Bekanntmachung an für die Dauer eines Monats im Rathaus Zimmer 7 zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. August 2008 die 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	Nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3 326 200	2 842 700	11 133 700	11 652 100
die Ausgaben	679 200	160 800	11 133 700	11 652 100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	309 600	9 000	3 148 200	3 448 800
die Ausgaben	524 900	224 300	3 148 200	3 448 800

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert**§ 4**

Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	220 000	0	3 759 700	3 979 700
die Aufwendungen	194 850	0	3 927 500	4 122 350
der Jahresgewinn	0	0	0	
der Jahresverlust	0	25 150	167 800	142 650
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	219 000	0	718 000	937 000
die Ausgaben	219 000	0	718 000	937 000
3. der Gesamtbetrag der Kredite	un	ver	än	dert
davon für Zwecke der Umschuldung				
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	un	ver	än	dert

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den 21. August 2008

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Teilbereich Kühlungsborn Ost"

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 14.08.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Folgende Planungsziele werden verfolgt: Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, Vermeidung zu hoher Verdichtung, Einschränkung von Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen, Regelung der Errichtung von Gebäuden in zweiter Reihe, Erhalt innerstädtischer Grünflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen beidseitig der nördlichen Cubanzestraße zwischen Wiesengrund und Molli, Teilbereiche südlich des Wiesengrundes und den Bereich zwischen Wiesengrund und Doberaner Straße westlich des Seeschwalbenweges, Teilflächen westlich der Cubanzestraße nördlich der Doberaner Straße und nördlich des Hermann-Löns-Weges sowie die im Flächennutzungsplan als Ferienhausgebiet ausgewiesene Fläche südlich der Molli-Gleise (siehe Anlage).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 6. Oktober bis zum 7. November 2008

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

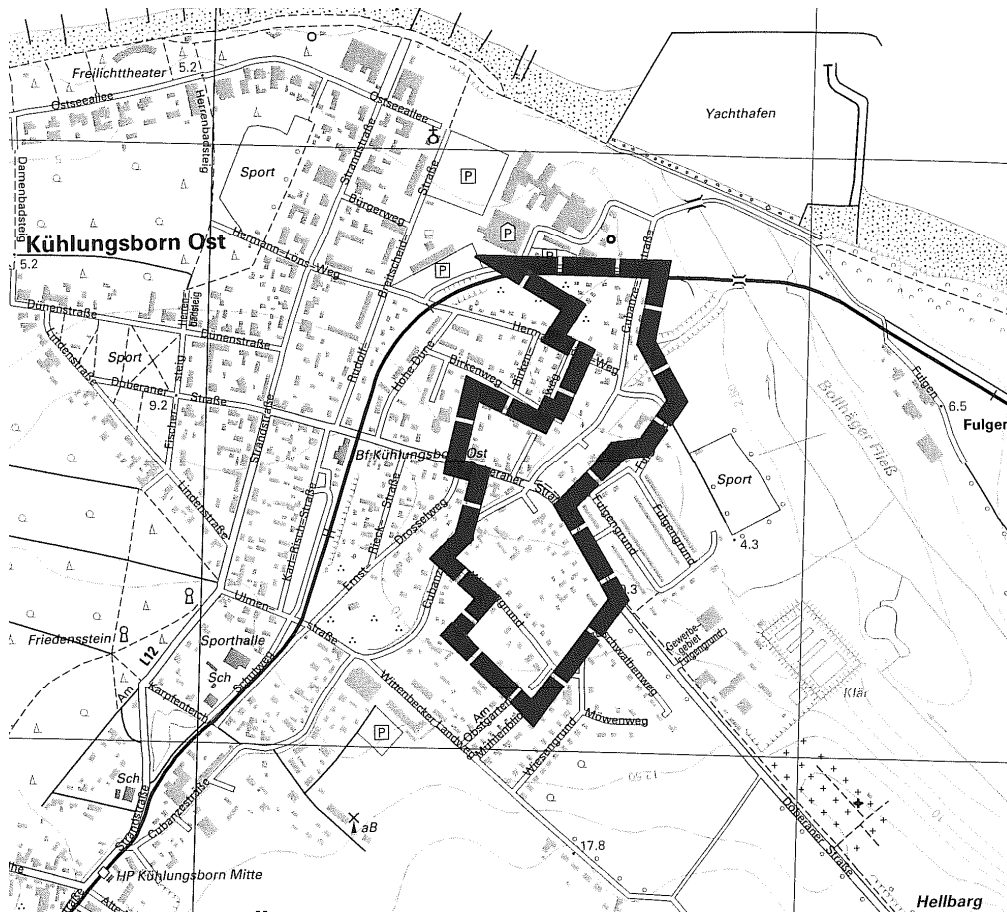
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.

Rainer Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 37



**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 18.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße" gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Folgende Planungsziele werden verfolgt:

Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, Vermeidung zu hoher Verdichtung, Einschränkung von Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen, Regelung der Errichtung von Gebäuden in zweiter Reihe, Erhalt innerstädtischer Grünflächen.

Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete im Bereich der Tannenstraße und der nördlichen Hermann-Häcker-Straße in Kühlungsborn West. Er wird begrenzt durch die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 30 (Hermann-Häcker-Straße) und 35 (Teilbereich Kühlungsborn West) im Süden, Nr. 27 (Campingpark) im Westen, Nr. 26 (Strandwald) im Norden und Nr. 16 (Baltic-Park) im Osten (siehe Anlage). Die Flächengröße beträgt ca. 7,5 ha.

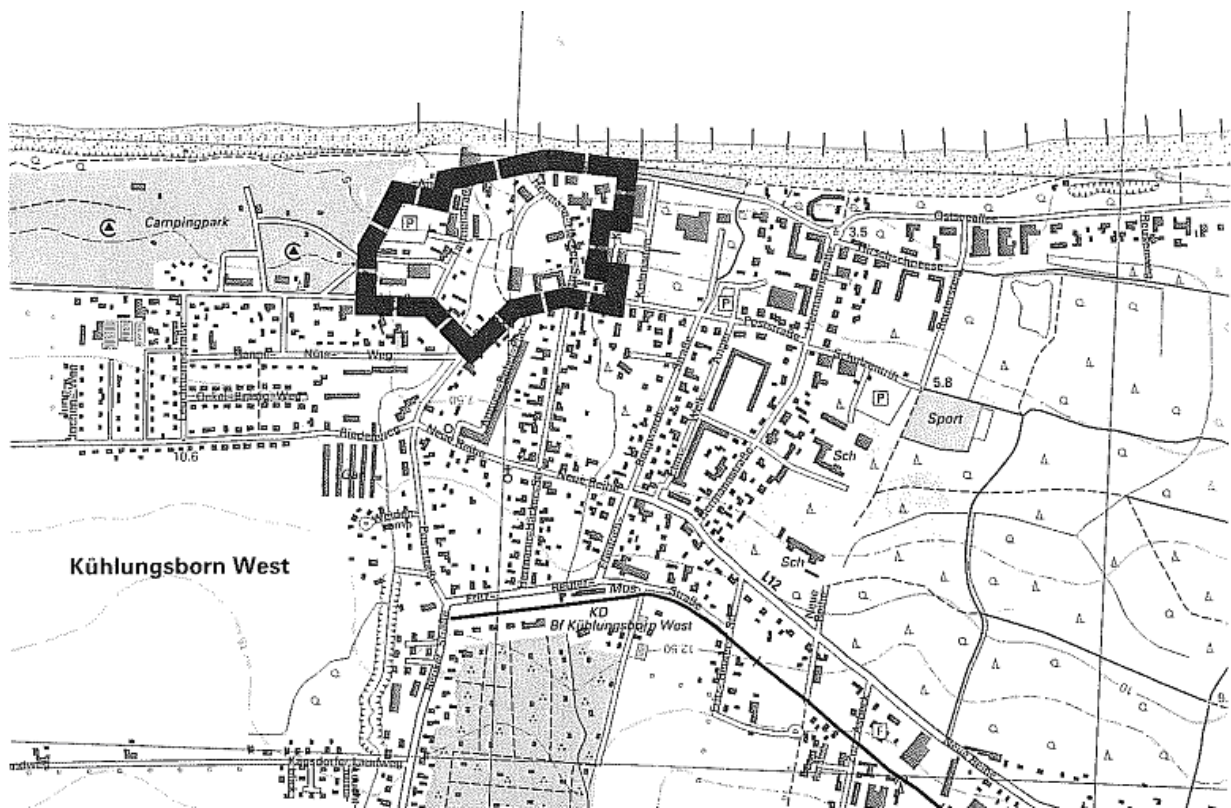
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Rainer Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Tannenstraße/ nördliche Hermann-Häcker-Straße"



**Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
über die Veränderungssperre
"Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße"
Bebauungsplan Nr. 43**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205) vom 8. Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 18.09.2008 folgende Satzung über die Veränderungssperre

für einen Teilbereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 18.09.2008 beschlossen, für das Gebiet „Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße“, begrenzt im Norden durch den B-Plan Nr.26 (Strandwald), im Westen durch den B-Plan Nr. 27 (Campingpark), im Süden durch die B-Pläne Nr. 30 (Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße) und Nr. 35 (Teilbereich Kühlungsborn West) und im Osten durch den B-Plan Nr. 16 (Baltic-Park), den Bebauungsplan Nr. 43 aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 43 wird das Ziel verfolgt die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu sichern und innerstädtische Grünflächen zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 und umfasst die Flurstücke 2/61, 2/29, 2/28, 2/16, 2/60, 2/59, 2/58, 2/52, 37/1, 36/2, 35/1, 34/6, 34/7, 34/9, 34/8, 34/5, 34/3, 37/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/5, 43/11, 43/12, 39/1, 39/2, 38/5, 38/7, 38/3, 38/4, 43/1, 43/10, 54/8, 43/9, 43/8, 45/6, 54/7, 54/6, 45/7, 45/8, 50/3, 45/1, 45/3, 45/5, 54/5, 50/5, 50/8, 50/7, 51, 49/3, 49/4, 48, 47/1, 47/2, 46/1, 46/2, 46/3, 59/4, 59/3, 59/2, 60/3, 60/4, 43/3, 43/4, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/11, 62/12, 62/13, 62/14, 62/15, 63/1, 63/3, 63/4, 64/1, 64/2, 69/1, 69/3, 69/4, 68/6, 68/2, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 66/1, 58, 57/6, 57/5, 55/3, 56/3, 56/8, 56/1 und 56/5 und teilweise die Flurstücke 52 und 68/8 der Flur 1 der Gemarkung Kühlungsborn. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der

Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 23.09.2008

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich A

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 14.08.2008 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes und auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung, die Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich A beschlossen. Nachfolgend können Sie sich über die Satzung und ihren Geltungsbereich informieren. Sollten Sie Anregungen oder Hinweise zu dieser Satzung haben, richten Sie diese bitte bis zum 25.10.2008 an das Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Planbereich A (Ostseeallee)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 172 bis 174 sowie § 213 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 14.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Übersichtplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Gebietsabgrenzung:

- Strandstraße 44, 46, 53, 55
- Ostseeallee gesamt
- untere Hermannstraße Nr. 22, 28, 21 – 33
- untere Hermann-Häcker-Straße Nr. 31 – 33, 36 – 44
- Tannenstraße gesamt
- Waldstraße südliche Seite Nr. 1a – 11

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden sowie die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn,

Rainer Karl
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich B

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 14.08.2008 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes und auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung, die Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich B beschlossen. Nachfolgend können Sie sich über die Satzung und ihren Geltungsbereich informieren. Sollten Sie Anregungen oder Hinweise zu dieser Satzung haben, richten Sie diese bitte bis zum 25.10.2008 an das Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Planbereich B (Ortskern West)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 172 bis 174 sowie § 213 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 14.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Übersichtplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Gebietsabgrenzung:

- Poststraße gesamt
- Fritz-Reuter-Straße gesamt
- Friedrich-Borgwardt-Straße gesamt
- obere Hermannstraße Nr. 1 – 20
- obere Hermann-Häcker-Straße Nr. 1 – 34
- Teilstück Neue Reihe von der Poststraße bis zur Straße zur Asbeck
- Reriker Straße 17 – 37
-

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden sowie die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn,

Rainer Karl
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich C

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 14.08.2008 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes und auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung, die Aufstellung der Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Planbereich C beschlossen. Nachfolgend können Sie sich über die Satzung und ihren Geltungsbereich informieren. Sollten Sie Anregungen oder Hinweise zu dieser Satzung haben, richten Sie diese bitte bis zum 25.10.2008 an das Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Planbereich C (Ortskern Ost)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 172 bis 174 sowie § 213 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 14.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Übersichtplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Gebietsabgrenzung:

- obere und mittlere Strandstraße Nr. 4 – 51
- Rudolf-Breitscheid-Straße gesamt
- Bürgerweg
- Hermann-Löns-Weg gesamt
- Dünenstraße gesamt
- Hohe Düne
- Birkenweg gesamt
- Fischersteig gesamt
- Doberaner Straße vom Fischersteig bis zur Cubanzestraße 45
- Lindenstraße gesamt
- Karl-Risch-Straße gesamt
- Ernst-Rieck-Straße gesamt
- Drosselweg gesamt
- Ulmenstraße gesamt
- Schulweg gesamt
- Am Karpfenteich gesamt
- Stiller Winkel gesamt
- Obere Cubanzestraße 1 – 62
- Teilstück Neue Reihe auf der nördlichen Seite Nr. 1 – 63 und auf der südlichen Seite Nr. 2 bis 74
- Schloßstraße Nr. 21 - 39

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden sowie die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ord-

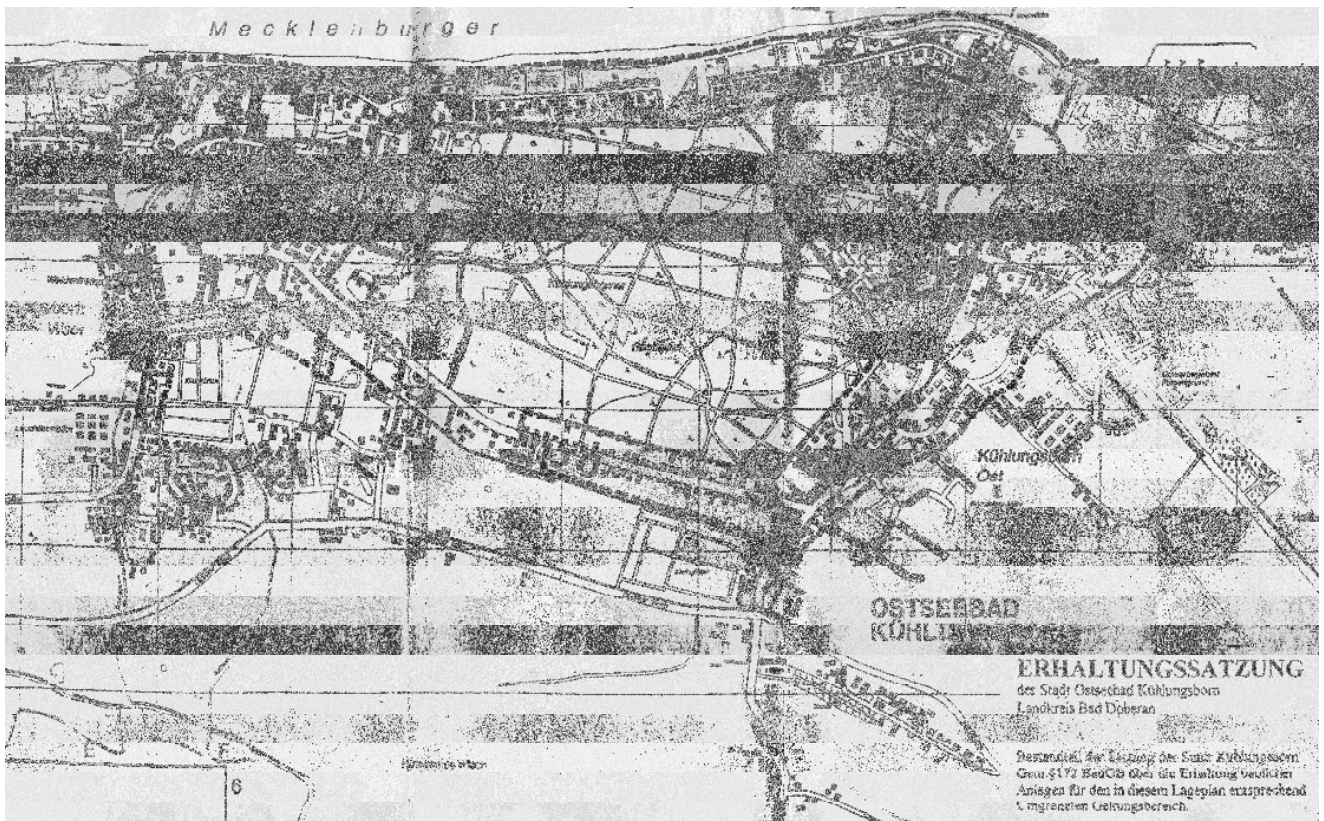
nungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn,

Rainer Karl
Bürgermeister



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 18.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmung

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können (geregelt in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen).
- (2) Stellplätze sind als solche zu Kennzeichnen und können befestigt werden, vorrangig aus luft- und wasserdurchlässigem Belag, aus Öko-Pflaster, Verbundpflaster, oder ähnlichem Pflaster. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.
- (3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 - 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.
- (5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.

- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.
- (8) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die dazugehörigen Bepflanzungen sind auf einem Lageplan (M = 1 : 250) darzustellen.
- (9) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 (3) LBauO M-V.

§ 5 Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6 Frist zur Herstellung der Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens einen Monat nach Fertigstellung der baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 7 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gemäß § 8

- (1) Das Stadtgebiet des Ostseebades Kühlungsborn wird in die Gebietszonen I, II, III und IV unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I umfasst die gesamte Ostseeallee einschließlich Hansa-Haus und Anglersteig jeweils beidseitig anliegende Grundstücke.
- (3) Die Gebietszone II umfasst den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Strandstraße bis zur Doberaner Straße sowie den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Hermannstraße bis einschließlich südliche Poststraße bis östliche Anlieger Tannenstraße/Waldstraße.
- (4) Die Gebietszone III umfasst das gesamte Gebiet um die Tennisplätze bis Waldrand im Norden und Westen und im Osten bis an die Grenze der Zone II und bis zu den Bahnschienen und bis südliche Bebauung Ulmenstraße sowie in Kühlungsborn West im Norden bis an die Grenze der Zone II und im Osten bis zum Stadtwald und wird begrenzt durch die Fritz-Reuter-Straße und Poststraße.
- (5) Die Gebietszone IV umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.
- (6) Die Begrenzung der Gebietszonen ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt, die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt max. 80 % der Summe der Kosten für den Bodenwert, die Herstellung eines ebenerdigen Stellplatzes, der anteiligen Zufahrtswege und der Begrünung.
- (2) Der Ablösebetrag setzt sich wie folgt zusammen: 80% von:
 - a) den Kosten des Grunderwerbs für die erforderliche m² - Zahl unter Zugrundelegung der Bodenwertkarte des Kreisgutachterausschusses.
 - b) den Herstellungskosten für die erforderliche m² - Zahl unter Zugrundelegung der Vorschrift DIN 276.

- (3) Der Ablösebetrag beträgt gemäß Anlage 4

Für einen PKW	in der Zone 1	6.620,00 €
	in der Zone 2	4.580,00 €
	in der Zone 3	3.440,00 €
	in der Zone 4	2.320,00 €
Für einen LKW oder Bus		9.280,00 €

- (4) Wird es erforderlich, bei bestehenden baulichen Anlagen anstelle von Stellplätzen und Garagen öffentliche Garagenbauten, Parkpaletten, Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkdecks zu errichten, erhöht sich der Ablösebetrag entsprechend der Herstellungskosten je erforderlichen Stellplatz.

§ 9 Verwendung der Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (2 Jahre) im Rahmen der Verkehrskonzeption zur Herstellung entlastender Park- und Verkehrseinrichtungen zu verwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer

- a) die Stellplätze entgegen dem § 3 und § 4 herstellt
- b) die Begrünung der Stellplätze nicht gemäß § 3 Abs. 3 herstellt
- c) die erforderlichen Stellplätze gemäß § 4 nicht bzw. nicht vollständig herstellt
- d) oder gemäß § 6 nicht in der vorgesehenen Frist errichtet

handelt ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2006 außer Kraft.

ausgefertigt am 23.09.2008
Ostseebad Kühlungsborn

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfam. u. Doppelhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung oder Zimmer
1.11.	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stpl. je 30 m ² Kundenfläche

3. Verkaufsstätten

- | | | |
|------|---|--|
| 3.1. | Läden, Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe in Kerngebieten | 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. |
| 3.2. | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr | 1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche |
| 3.3. | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche |

4. Versammlungsstätten, Kirchen

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 4.1. | Versammlungsstätten überörtl. Bedeutung (z. B. Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze |
| 4.2. | sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze |
| 4.3. | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |
| 4.4. | Kirchen von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |

5. Sportstätten

- | | | |
|------|------------------------------|---|
| 5.1. | Sportplätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.2. | Spiel- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.3. | Freibäder, Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche |
| 5.4. | Hallenbäder | 1 Stpl. 10 Kleiderablagen und
1 Stpl. je 10 Besucherplätze |
| 5.5. | Tennisplätze, Tennishallen | 4 Stpl. je Spielfeld und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.6. | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage |
| 5.7. | Golfplätze | 25 Stpl. je 18-Lochplatte |
| 5.8. | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn |
| 5.9. | Boothäuser, Bootsliegeplätze | 1 Stpl. je 3 Boote |

6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

- | | | |
|------|---|---|
| 6.1. | Gaststätten von örtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze |
| 6.2. | Hotels, Pensionen, Kurheime
Gasthöfe u. a. Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je Zimmer oder Appartement |
| 6.3. | Gaststätten von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 25 m ² Bewirtungsfläche |
| 6.4. | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten |
| 6.5. | Discotheken | 1 Stpl. je 12 Plätze |
| 6.6. | Appartementwohnungen | 1 Stpl. je Appartement |
| 6.7. | Beherbergungsbetriebe | 1 Busstellplatz je 100 Betten |

7. Krankenanstalten

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 7.1. | Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 4 Betten |
| 7.2. | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 6 Betten |
| 7.3. | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken | 1 Stpl. je 4 Betten |
| 7.5. | Altenpflegeheime | 1 Stpl. je 10 Betten |

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

- | | | |
|------|--|---|
| 8.1. | Grundschulen | 1 Stpl. je 30 Schüler |
| 8.2. | sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich
1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre |
| 8.3. | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schüler |
| 8.4. | Jugendfreizeitheime u. ä. | 1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 8.5. | Kindergärten, Kindertageseinrichtungen | 1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl. |

9. Gewerbliche Anlagen

- | | | |
|------|---|---|
| 9.1. | Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m ² Nutzfläche |
| 9.2. | Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m ² Nutzfläche |
| 9.3. | Kraftfahrzeugwerkstätten | 4 Stpl. je Reparaturstand |
| 9.4. | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stpl. je Pflegeplätze |
| 9.5. | Automatische Kfz-Waschstraßen | 5 Stpl. je Waschanlage |
| 9.6. | Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung | 3 Stpl. je Waschplatz |
| 9.7. | Alle anderen Unternehmen und alle | 1 Stpl. je 3 Beschäftigte |
| 9.8. | Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen | 1 Stpl. je 2 Beschäftigte
je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz |

10. Verschiedenes

- | | | |
|-------|----------------------------|---|
| 10.1. | Kleingartenanlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten |
| 10.2. | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl. |
| 10.3. | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stpl. |
| 10.4. | Lieferverkehr | Ein Stellplatz für den Lieferverkehr muss mindestens 40 m ² groß sein. |

11. Für jedes Unternehmen 1 Stpl. je 3 Beschäftigte

Anlage 3**Kostenkalkulation zur Stellplatzsatzung**

lfd. Nr.	erforderliche Arbeiten	pro qm
01	Erdarbeiten: Aushub bis 60 cm Tiefe	6,00 Euro
02	Schotter einbringen 20 cm und Frostschuttschicht 20 cm Dicke	8,00 Euro 5,00 Euro
03	Pflasterarbeiten: Verbundsteine + Borde	30,00 Euro
	Gesamtsumme der Erdarbeiten	49,00 Euro
04	Begrünung (Einbau) 1 Baum je 4 Stellplätze 51 € je Stellplatz oder 3,00 € qm	3,00 Euro
05	Hecken pflanzen 27,00 Euro lfd. Meter 2 Meter pro Stellpl. = 54,00 Euro je qm 54,00 Euro : 25 qm	3,00 Euro
	<u>Summe Begrünung</u>	<u>6,00 Euro</u>
	GESAMTSUMME 01 - 05	55,00 Euro
	SUMME pro Stellplatz: 25 qm x 55,00 Euro =	1.375,00 Euro
06	Baustelleneinrichtung (Nebenkosten) Beleuchtung anteilig: Entwässerung Planung und Gebühren 20 % von 1.375,00 Euro	275,00 Euro
07	Kosten für 1 Stellplatz	1.650,00 Euro
08	zuzüglich 19 % MWST = 313,50	1.963,50 Euro
09	Baukosten /Stellplatz pro qm = 1.963,50 Euro : 25 qm =	78,54 Euro

Anlage 4**Zusammenstellung der Stellplatzkosten**

Gebietszone	Baukosten Stellplatz	Bodenrichtwerte €/qm	Bodenwert Stellplatz	Summe aus Baukosten und Bodenwert	80 % der Herstellungskosten
1	78,54 €/qm x 25 qm 1.963,50 €	266,00 €	266,00 €/qm x 25 qm 6.650,00 €	8.613,50	6.890,80
2	1.963,50 €	175,00 €	175,00 €/qm x 25 qm 4.375,00 €	6.338,50	5.070,80
3	1.963,50 €	112,00 €	112 €/qm x 25 qm 2.800,00 €	4.763,50	3.810,80
4	1.963,50 €	80,00 €	80,00 €/qm x 25 qm 2.000,00 €	3.963,50	3.170,80
LKW u. Bus	78,54 €/qm x 100 qm 7.854,00 €	80,00 €	80,00 €/qm x 100 qm 8.000,00 €	15.854,00	12.683,20

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 16.10.2008